



Freie und Hansestadt Hamburg Sozialtherapeutische Anstalt Hamburg

Anstaltsverfügung Nr. 10/2018

Aufnahmeverfahren für Zugänge

I. Zuständigkeit für Zugänge

Alle Neuzugänge bzw. Neuaufnahmen werden nach Rücksprache mit der Vollzugsleitung oder der Therapeutischen Leitung durch den Wohngruppenbeamten oder den Wohngruppenleiter der Wohngruppe C 4 (Koordinationsteam) für die Verteilung auf den Wohngruppen des A-Flügels koordiniert. Nach der Aufnahme auf der zugewiesenen Wohngruppe absolvieren die Insassen dort eine **3-monatige Probezeit**.

Nach dem Zugang bestehen die Aufgaben in der Organisation bzw. der Durchführung des Aufnahmeverfahrens nach (§ 6 HmbStVollzG, § 7 HmbSVVollzG), der Behandlungsuntersuchung (§ 7 HmbStVollzG, § 8 HmbSVVollzG) und Vollzugsplanerstellung (§ 8 HmbStVollzG, § 8 HmbSVVollzG).

Während der dreimonatigen Probezeit nimmt jeder Insasse in der Regel an einem schulischen und beruflichen Kompetenzfeststellungsverfahren (DPA & Berufsfindung) teil. In dieser zwei- bis vierwöchigen Maßnahme wird die schulische und berufliche Kompetenz der Gefangenen geprüft und ein entsprechender Berufsentwicklungsplan als Teil des Vollzugsplans erstellt und verabschiedet.

Am Ende der dreimonatigen Probezeit wird im Rahmen der Behandlungskonferenz über den Verbleib in der Sozialtherapie entschieden.

Rückverlegungen aus der Außenstelle Bergedorf mit der daher gehenden Aufnahme im Haupthaus der Sozialtherapeutischen Anstalt erfolgen in Abstimmung mit der Anstaltsleitung.

II. Aufnahme

Das Koordinationsteam stimmt die Verlegung / Aufnahme von Gefangenen /Untergebrachten aus anderen Anstalten in die Sozialtherapie mit der dortigen Vollzugsgeschäftsstelle ab.

Ist bei einem Selbststeller die Sozialtherapie unzuständig, leitet das Koordinationsteam die Verlegung des Insassen in Zusammenarbeit mit der Vollzugsgeschäftsstelle der JVA Fuhlsbüttel in die zuständige Anstalt ein.

III. Einweisung

1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg ergibt sich aus dem Vollstreckungsplan, in der jeweils gültigen Fassung.

IV. Organisation des Aufnahmeverfahrens

1. Unterbringung

Neu aufgenommene Insassen werden in der Regel durch das Koordinationsteam auf die zugewiesenen Wohngruppen der Sozialtherapeutischen Anstalt untergebracht.

2. Aufnahmeverfahren

Die Vollzugsgeschäftsstelle der JVA Fuhlsbüttel (VZG) erledigt die buchmäßige Aufnahme des Neuzugangs und legt die Gefangenenpersonalakte (GPA) der für das Aufnahmeverfahren zuständigen Wohngruppenleitung am Zugangstag zur weiteren Bearbeitung vor.

Die Neuzugänge sind bei der Aufnahme in einer verständlichen Form über ihre Rechte und Pflichten zu unterrichten.

Die Revisionsabteilung nimmt die Anfertigung von Lichtbildern vor. Bei jedem Neuzugang ist eine Zugangsurinkontrolle durchzuführen.

Im Zuge der Aufnahme ist der Gefangene / Untergebrachte am Aufnahmetag in der hiesigen Ambulanz vorzustellen und umgehend ärztlich zu untersuchen.

Beim Aufnahmeverfahren dürfen andere Gefangene / Untergebrachte in der Regel nicht zugegen sein.

3. Selbststeller

Selbststeller, die eine ordnungsgemäße Ladung vorweisen, sind während des Tagesdienstes, auch am Wochenende, bis 17.30 Uhr aufzunehmen. Außerhalb der üblichen Geschäftszeiten und am Wochenende ist der Dienstleiter bzw. der dienstleitende Beamte der Zentrale ggf. unter fernmündlicher Beteiligung der Anstaltsleitung zuständig. Außerhalb der üblichen Geschäftszeiten erfolgt eine Unterbringung auf einem freien Haftraum in der Sozialtherapeutischen Anstalt. Sollte dieser aufgrund von Belegungsdruck nicht zur Verfügung stehen, erfolgt die Unterbringung grundsätzlich auf Wohngruppe C III im gefährdungsfreien Haftraum. Die weitere Planung betreffend der Wohngruppenzuweisung erfolgt anschließend werktags während der üblichen Dienstzeiten.

Die Ladung muss mindestens folgende Angaben enthalten: vollständiger Name und Geburtsdatum des Geladenen, erkennendes Gericht, Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft, Strafmaß und Delikt.

Kann der Selbststeller zwar eine ordnungsgemäße Ladung aber kein gültiges Identifikationspapier vorweisen, ist das zuständige Polizeirevier um eine Feststellung der Identität zu ersuchen. Kann die Identität auch dann nicht ermittelt werden, so ist der Selbststeller abzuweisen.

Selbststeller ohne Ladung dürfen nicht zurückgewiesen werden, wenn durch telefonische Rückfrage, an Werktagen zur üblichen Geschäftszeit, bei der Vollstreckungsbehörde

(Staatsanwaltschaft) geklärt werden kann, dass die Voraussetzungen einer Aufnahme vorliegen. Über diese Nachfrage ist ein Vermerk zu fertigen, der die für eine Ladung erforderlichen Angaben sowie den Namen mit Dienststelle des befragten Mitarbeiters der Staatsanwaltschaft enthält. Vor einer Anfrage bei der Staatsanwaltschaft ist zunächst im Zentralarchiv das Vorliegen eines Aufnahmeersuchens zu prüfen.

Bei Aufnahme erfolgt eine gründliche Durchsuchung mit Entkleidung. Bei Aufnahme zur Unzeit steht in der Hauskammer im Umkleideraum eine Zugangskiste mit der Aufschrift „Selbststeller“ bereit.

Jeder Selbststeller muss im Krankenrevier und in der Revisionsabteilung zum Anfertigen von Lichtbildern vorgestellt werden. Diese Aufgaben sind spätestens am Tage nach dem Zugang des Insassen zu erledigen.

Die Verpflichtung zur Aufnahme eines Selbststellers gilt ausdrücklich auch für den Fall, dass dieser offensichtlich alkoholisiert ist und/oder unter Drogeneinfluss steht. Wenn sich Hinweise auf Alkohol- oder Drogenmissbrauch ergeben, ist der Anstaltsarzt oder bei dessen Abwesenheit ein Krankenpfleger zu verständigen, der den Selbststeller unverzüglich in Augenschein nimmt.

Außerhalb der Dienstzeiten des Anstaltsarztes und der Krankenpfleger ist mit dem diensthabenden Arzt im Zentralkrankenhaus (ZKH) Rücksprache zu halten. Dieser entscheidet, ob eine Vorführung im ZKH erforderlich ist. Ist dies nicht der Fall, wird der Selbststeller bis zur nächsten Arztvorstellung in Absprache mit der JVA Fuhlsbüttel in einer Beobachtungszelle auf der Station A I untergebracht, sofern er unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss steht. Über die Rücksprache und die Anordnung des Arztes ist ein Aktenvermerk zu fertigen.

Bargeld, Schmuck und andere Wertgegenstände, die außerhalb der Geschäftszeiten der Zahlstelle von Selbststellern mitgebracht werden, sind in einem verschlossenen Umschlag in der Zentrale sicher zu verwahren und am nächsten Werktag der Zahlstelle zu übergeben.

4. Aufnahmegespräch

Nach einer ersten Auswertung der Gefangenenpersonalakte ist mit dem Gefangenen oder Untergebrachten am Zugangstag ein Aufnahmegespräch zu führen.

Im Rahmen des Aufnahmegesprächs wird bei allen Gefangenen/Untergebrachten besonders geprüft, ob es Anhaltspunkte für eine Suizidgefährdung gibt. Bei Bedarf wird der psychologische Fachdienst hinzugezogen. Nach dem Aufnahmegespräch trifft die für das Aufnahmeverfahren zuständige Wohngruppenleitung eine Entscheidung über die weitere Unterbringung des Insassen und ordnet ggfls. erforderliche Sofortmaßnahmen zur Behandlung des Insassen an.

5. Haftraumausstattung

Die mitgebrachte Habe wird im Rahmen der zugelassenen Gegenstände erst ausgehändigt, wenn durch die Revisionsabteilung deren Unbedenklichkeit festgestellt wurde. Ein Untergebrachter (Sicherungsverwahrter) ist im Rahmen des Aufnahmegesprächs über die Ausgestaltung der Unterbringung zu informieren.

Der Gefangene bzw. Untergebrachte erhält die Informationen nach dem HmbJVollzDSG.

6. Arbeitszuweisung

Alle Zugänge nehmen im Rahmen der Behandlungsuntersuchung an der Maßnahme DPA / Bf (Diagnostik / Profiling / Assessment und Berufsfindung) teil, sofern im begründeten Einzelfall nicht darauf verzichtet werden kann.

Die Teilnahme ist verzichtbar, wenn bereits aus einer vorangegangenen Maßnahme DPA / Bf ausreichende Erkenntnisse für die Planung des Berufsentwicklungszentrums vorliegen oder die verbleibende Vollzugsdauer so kurz ist, dass die Teilnahme an einer schulischen oder beruflichen Qualifikationsmaßnahme schon aus zeitlichen Gründen nicht in Betracht kommt. Das Profiling ist auch entbehrlich, wenn der Insasse bereits über einen nachgewiesenen Berufsabschluss verfügt und in dem erlernten Beruf in der Anstalt zur Arbeit eingesetzt werden kann. Es erfolgt dann eine Arbeitseinsatzplanung ohne Teilnahme an DPA / Bf im Rahmen einer Berufswegeplankonferenz.

Bei den Untergebrachten besteht eine Verpflichtung zur Beschäftigung nicht. Gleichwohl sollen die Untergebrachten dazu angehalten werden, einer Arbeit, arbeitstherapeutische Maßnahmen sowie schulischer und beruflicher Bildung (Beschäftigung) nachzugehen.

7. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt ab sofort in Kraft. Die Vfg. Nr. 1/ 2017 verliert ihre Gültigkeit.

Hamburg, den ... 8.10.18

Anstaltsleiterin